

PUBLIKATION

STAND: JUNI 2018

BFH: ZWEIFEL AN DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DES NACHZAHLUNGZINSSATZES

In einem Beschluss vom 25. April 2018 (Az. IX B 21/18) bezweifelt der Bundesfinanzhof (BFH) die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes auf nachzuzahlende Steuern für Veranlagungszeiträume ab 2015. Der Nachzahlungzinssatz beträgt 0,5% für jeden vollen Monat und somit 6% für ein volles Jahr (§ 238 AO). Nach Ansicht des BFH begründet dies angesichts der anhaltenden Niedrigzinslage schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken. Vor diesem Hintergrund gewährte er in dem streitgegenständlichen Verfahren die Aussetzung der Vollziehung des Zinsbescheids.

Antragsteller in dem Verfahren sind gemeinsam zur Einkommensteuer 2009 veranlagte Eheleute. Bei einem monatlichen Zinssatz i.H.v. 0,5% entfielen auf den Zeitraum vom 01. April 2015 bis zum 16. November 2017 Nachzahlungszinsen i.H.v. ca. 240.000 €. Die Eheleute legten gegen den Einkommensteuer- und gegen den Zinsbescheid Einspruch ein und beantragten Aussetzung der Vollziehung.

Der BFH gab dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statt. Es bestünden hinsichtlich des Nachzahlungzinssatzes erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel. Der Nachzahlungzinssatz sei realitätsfern und verletze den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) jedenfalls für Verzinsungszeiträume ab 2015. Der angemessene Rahmen der wirtschaftlichen Realität sei erheblich überschritten, da das Niedrigzinsniveau für den Streitzeitraum keine vorübergehende, volkswirtschaftstypische Erscheinung im Zusammenhang mit den typischen Zinsschwankungen, sondern struktureller und nachhaltiger Natur sei. Dem Steuerpflichtigen sei es nahezu unmöglich, diesen Zinssatz am Markt zu erzielen, obgleich es Zweck der Verzinsungspflicht sei, den Nutzungsvorteil für eine dem Fiskus zustehende Geldsumme bei dem Steuerpflichtigen abzuschöpfen. Der Fiskus müsse weder für eine kurzfristige Fremdfinanzierung Zinsen in dieser Höhe zahlen noch habe er eine realistische Chance, mit der Geldsumme anderweitig Zinsen in dieser Höhe zu erhalten. Daher gehe die Höhe des Nachzahlungszinses weit über eine Abschöpfung von Zinsvorteilen hinaus.

Auch vor dem Hintergrund des aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgenden Übermaßverbots äußert der BFH Bedenken hinsichtlich des Nachzahlungszinssatzes. Dieser wirke wie ein sanktionierender, rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung.

Der seit 1961 unveränderte Zinssatz lasse sich nach Ansicht des BFH bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht durch Erwägungen der Praktikabilität oder Verwaltungsvereinfachung rechtfertigen. Mittlerweile sei unter Verwendung moderner Datenverarbeitungstechnik eine Anpassung der Zinshöhe an den jeweiligen Marktzinssatz oder an den Basiszinssatz i.S.d. § 247 BGB möglich. Den Gesetzgeber treffe die verfassungsrechtliche Pflicht, bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinsniveaus zu überprüfen, ob die gesetzliche Zinshöhe beibehalten werden kann.

Hinzuweisen ist darauf, dass der BFH den Nachzahlungszinssatz für Verzinsungszeiträume des Jahres 2013 in einem Urteil vom 9. November 2017 als verfassungsmäßig angesehen hat (Az. III R 10/16). Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu der Frage steht noch aus (Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17). In der Zwischenzeit sollten Steuerpflichtige mittels Einspruchs Zinsbescheide offenhalten und ggfs. einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: